

## 1. Ausgangslage

Seit dem 1. April 2003 werden Tiere in der Schweiz juristisch nicht mehr als Sachen behandelt. Auf dieses Datum ist der „Grundsatzartikel Tiere“<sup>1</sup> in Kraft getreten. Dabei handelt es sich um ein eigentliches „Paket“ von Änderungen, welche die Stellung der Tiere in der schweizerischen Rechtsordnung verbessern und dem gewandelten Volksempfinden denselben gegenüber Rechnung tragen sollen<sup>2</sup>. Die Neuerungen betreffen das Zivilgesetzbuch<sup>3</sup>, das Obligationenrecht<sup>4</sup>, das Strafgesetzbuch<sup>5</sup> sowie das Bundesgesetz vom 11. April 1889<sup>6</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs. Im letztgenannten Erlass wurde die Unpfändbarkeit von Haustieren verankert<sup>7</sup>. Der neue *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG*<sup>8</sup> soll im Folgenden untersucht und mögliche Probleme bei dessen Anwendung aufgezeigt werden.

## 2. Wortlaut von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG

*1 Unpfändbar sind:*

*1a. Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden;*

## 3. Entstehungsgeschichte

Ausgangspunkt für die Entstehung des „Grundsatzartikel Tiere“, und damit auch des *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a*, waren die Parlamentarischen Initiativen „Tier keine Sache“<sup>9</sup> von Nationalrat François Loeb und „Wirbeltiere. Gesetzliche Bestimmungen“<sup>10</sup> von Nationalrätin Suzette Sandoz. Der Nationalrat folgte den beiden Initiativen am 17. Dezember 1993 respektive am 16. Dezember 1994. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates wurde beauftragt, eine Gesetzesänderung zu erarbeiten, welche die Anliegen beider Initiativen berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Änderung vom 4. Oktober 2002; BBl 2002, S. 6518 ff.; AS 2003, S. 463 ff.

<sup>2</sup> BBl 2002, S. 8936.

<sup>3</sup> ZGB (SR 210).

<sup>4</sup> OR (SR 220).

<sup>5</sup> StGB (SR 311.0).

<sup>6</sup> SchKG (SR 281.1).

<sup>7</sup> Vgl. die rudimentären Hinweise bei *Amonn/Walther: Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts*, 7. Aufl., Bern 2003, §§ 3 N. 26 und 23 N. 19a. Allgemeine Ausführungen zum Begriff des „Haustieres“ finden sich bei *Goetschel/Bolliger: Das Tier im Recht, 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z*, Zürich 2003, S. 83 ff.

<sup>8</sup> **Hinweis:** Gesetzesartikel ohne weitere Angaben beziehen sich auf das SchKG.

<sup>9</sup> Vom 24. August 1992.

<sup>10</sup> Vom 16. Dezember 1993.

Eine Minderheit dieser Kommission beantragte, ein Pfändungsverbot<sup>11</sup> für Haustiere in *Art. 92 Abs. 1* aufzunehmen. Sie begründete ihr Anliegen u.a. mit der Bedeutung, die ein Tier für Menschen haben kann, die von Vereinsamung bedroht sind. Ein ausdrückliches Pfändungsverbot für Tiere soll für die Rechtsanwender eine klare Situation schaffen<sup>12</sup>.

Die Mehrheit der Kommission war indes gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung. Ihr Argument: Wie weit der Unterhalt der Tiere in die Berechnung des Existenzminimums einbezogen werden soll, könnte zu Streitigkeiten führen<sup>13</sup>.

Der Nationalrat trat am 13. Dezember 1999 dann aber mit 73 zu 58 Stimmen auf die gesamte Vorlage nicht ein.

Am 22. Dezember 1999 reichte Ständerat Dick Marty die Parlamentarische Initiative „Die Tiere in der schweizerischen Rechtsordnung“ ein. Er übernahm dabei wortwörtlich – unter Einbezug des Minderheitsantrages – den Text, den die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates auf Grund der beiden Parlamentarischen Initiativen Loeb und Sandoz ausgearbeitet hatte. Am 20. September 2000 stimmte der Ständerat der Parlamentarischen Initiative Marty zu.

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates erarbeitete in der Folge eine Gesetzesänderung<sup>14</sup>, in die auch der neue *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a* Eingang fand. In der Stellungnahme des Bundesrates<sup>15</sup> erklärte sich dieser mit *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a* einverstanden, obwohl er davon ausgeht, dass die vorgeschlagene Bestimmung, wonach Haustiere unpfändbar sind, keine praktischen Auswirkungen zeitigen wird<sup>16</sup>.

Am 4. Oktober 2002 nahm schliesslich die Bundesversammlung den „Grundsatzartikel Tiere“ an. Die Gesetzesänderungen traten – mit Ausnahme des *Art. 720a Abs. 2 ZGB* – auf den 1. April 2003 in Kraft.

---

<sup>11</sup> Allgemein zu den „unpfändbaren Vermögenswerten“: Vgl. *Stahelin/Bauer/Stahelin (Hrsg.): Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bde. I-III, Basel/Genf/München 1998, Vonder Mühl, Art. 92 N. 1 ff.* und *Gilliéron: Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, Vol. 2: Articles 89-158, Lausanne 2000, pp. 53*, sowie *Amonn/Walther (zit. FN 7), § 23 N. 12 ff.*

<sup>12</sup> BBl 1999, S. 8946.

<sup>13</sup> BBl 1999, a.a.O.; vgl. auch unten 6.

<sup>14</sup> Vgl. den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 25. Januar 2002; BBl 2002, S. 4164 – 4174.

<sup>15</sup> Vom 27. Februar 2002, vgl. BBl 2002, S. 5808.

<sup>16</sup> BBl 2002, a.a.O. Vgl. auch unten 7.

#### 4. Für welche Tiere gilt das Pfändungsverbot?

Unter das Privileg<sup>17</sup> von *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a* fallen nur Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden. Diese Eingrenzung wurde vorgenommen, „um Missbräuchen vorzubeugen“<sup>18</sup>. Welche Art von „Missbräuchen“ gemeint sind, wird im Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates<sup>19</sup> nicht weiter ausgeführt. Die Einschränkung ist aber nötig, damit nicht *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 4* obsolet wird<sup>20</sup>. Wäre in *Ziff. 1a* für sämtliche Tiere im häuslichen Bereich ein voraussetzungsloses Pfändungsverbot statuiert worden, so müssten einem Nutztierhalter bei der Pfändung oftmals<sup>21</sup> *alle* Tiere belassen werden, und nicht nur zwei Milchkühe oder Rinder, oder vier Ziegen oder Schafe sowie Kleintiere, wie dies *Ziff. 4* vorsieht<sup>22</sup>.

Mit „Tieren“ dürften im hier interessierenden Kontext nicht nur Wirbeltiere, sondern auch alle übrigen Arten gemeint sein. Weder im Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates<sup>23</sup> noch in demjenigen der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates<sup>24</sup> findet sich ein Hinweis darauf, dass nur Wirbeltiere vom Pfändungsverbot erfasst sein könnten. Wohl beschränkte sich die Initiative Sandoz auf „Wirbeltiere“, nicht aber die Initiative Loeb. Dass sich der Begriff „Tiere“ in *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a* auf alle Tierarten bezieht, ergibt sich zudem daraus, dass auch bei den in *Ziff. 4* genannten „Kleintieren“ nicht nur Wirbeltiere gemeint sind. In BGE 77 III 111 hat das Bundesgericht die Unpfändbarkeit von Bienen (also von Insekten) gestützt auf *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 4* bestätigt.

Der Begriff „Tier“ ist somit bei der Anwendung von *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a* in einem weiten Sinn zu verstehen. In der Praxis wird sich die Frage der Pfändung eines Haustieres aber in der Regel bei Wirbeltieren stellen, so ist etwa an die Pfändung eines Hundes oder eines Pferdes zu denken.

---

<sup>17</sup> Aufgrund von *Art. 224* gilt *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a* nicht nur in einer Betreuung auf Pfändung, sondern auch in einer solchen auf Konkurs; vgl. *Lustenberger (zit. FN 11), Art. 224 N. 1 ff.*

<sup>18</sup> BBl 2002, S. 4173.

<sup>19</sup> BBl 2002, a.a.O.

<sup>20</sup> *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 4: Unpfändbar sind: ... 4. nach der Wahl des Schuldners entweder zwei Milchkühe oder Rinder, oder vier Ziegen oder Schafe, sowie Kleintiere nebst dem zum Unterhalt und zur Streu auf vier Monate erforderlichen Futter und Stroh, soweit die Tiere für die Ernährung des Schuldners und seiner Familie oder zur Aufrechterhaltung seines Betriebes unentbehrlich sind;*

<sup>21</sup> Voraussetzung wäre das Vorhandensein einer besonders engen Beziehung zwischen Schuldner und Tier, vgl. unten 4.1.

<sup>22</sup> Eingehender zu *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 4*: Vgl. unten 8.1.

<sup>23</sup> Vom 18. Mai 1999, vgl. BBl 1999, S. 8946.

<sup>24</sup> Vom 25. Januar 2002, vgl. BBl 2002, S. 4173 .

#### 4.1. Tiere im häuslichen Bereich

Dieses erste Kriterium ist auslegungsbedürftig. Vom Pfändungsverbot gemäss *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a* sollen nach der hier vertretenen Auffassung all jene Tiere erfasst werden, zu denen der Schuldner eine *besonders enge Beziehung* hat, und dies grundsätzlich unabhängig davon, wo sich das Tier gerade befindet<sup>25</sup>. Der „häusliche Bereich“ kann folglich im Einzelfall ein beliebiger Ort sein, und nicht nur die vom Schuldner bewohnte Räumlichkeit eines Hauses oder Wohnung bzw. sein Stall oder Garten. Entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob es sich um ein „Tier im häuslichen Bereich“ handelt, ist somit das Vorhandensein der erwähnten besonderen Beziehung zwischen Schuldner und Tier. Ob z.B. das Pferd eines Hobby-Reiters im Stall unmittelbar neben dem Wohnhaus oder in einem Stall im einige Kilometer entfernten Nachbardorf lebt, ist – falls eine besonders enge Beziehung vorliegt – ohne Belang.

Diese eben untersuchte erste Bedingung für die Unpfändbarkeit eines Tieres nach *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a* wird in der Praxis relativ häufig erfüllt sein, aber das genügt noch nicht in jedem Fall. Als zweites Kriterium ist verlangt, dass das Tier nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten wird.

#### 4.2. Nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten

Durch die neue Bestimmung von *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a* sollen nur diejenigen Tiere erfasst werden, welche ein Schuldner aus persönlichen Gründen hält. Sobald ein Tier (überwiegend) Vermögens- oder Erwerbszwecken dient, kann sich die Unpfändbarkeit nur noch aus *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 4* oder allenfalls aus *Ziff. 3* ergeben<sup>26</sup>.

Keine grossen Probleme werden sich bei Hunden, Katzen, Papageien, Zierfischen und ähnlichen Tieren ergeben, die regelmässig nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, es sei denn, ein solches Tier würde *allein* (oder überwiegend) der gewerblichen Zucht dienen.

Schwierig wird es, wenn der Haltungsgrund eines Tieres nicht rein persönlichen Motiven entspringt. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Der Hund eines Nachtwächters wird einerseits aus privaten Gründen und andererseits für die Arbeit gehalten. Wie verhält es sich hier mit der Unpfändbarkeit dieses Tieres? Als Lösung drängt sich auf, abzuwägen, welcher Haltungsgrund im Einzelfall überwiegt.

<sup>25</sup> Diese Ansicht wird auch im *Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 27. März 1997, S. 8* vertreten. Die Dokumentation ist online verfügbar unter <http://www.ofec.admin.ch/themen/tiere/vn-veber-d.pdf> (zuletzt besucht am 3. Dezember 2003).

<sup>26</sup> Vgl. unten 8.1. und 8.2.

Wird das Tier *überwiegend* zu Erwerbszwecken gehalten, so fällt es nicht mehr unter *Ziff. 1a* und kann – sofern nicht *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 oder Ziff. 4* anwendbar sind – gepfändet werden.

Wird es aber *überwiegend* aus persönlichen Gründen gehalten, so kann es gemäss *Ziff. 1a* nicht gepfändet werden, auch wenn daneben in untergeordneter Weise mit dem Tier noch ein Erwerb erzielt wird.

Bei einem Pferd, das *zeitweise* bei Pferdesportanlässen geritten wird, könnten sich ähnliche Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben. Dem Betreibungsbeamten kommt in solchen Fällen ein erheblicher Ermessensspielraum zu.

Problematisch ist die vom Gesetzgeber getroffene Unterscheidung zwischen Tieren im häuslichen Bereich, die zu Vermögens- und Erwerbszwecken gehalten werden und solchen, die anderen Zwecken dienen deswegen, weil auch die Pfändung von Tieren der erstgenannten Kategorie für den Schuldner eine persönliche Härte darstellen kann. Oftmals besteht gerade zu solchen Tieren eine besonders enge persönliche Beziehung. Und diese Mensch-Tier-Beziehung soll(te) ja durch die neue Bestimmung geschützt werden.

### **4.3. Zwischenfazit**

Damit ein Tier unter das Privileg von *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a* fällt, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Zwischen dem Schuldner und dem Tier wird das Bestehen einer *besonders engen Beziehung* vorausgesetzt. Dies ergibt die hier vertretene Auslegung des Kriteriums „im häuslichen Bereich“<sup>27</sup>.
2. Das Tier darf *nicht überwiegend* zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden<sup>28</sup>.

Dem mit der Pfändung betrauten Betreibungsbeamten kommt im Einzelfall bei der Beurteilung, ob die dargelegten Kriterien erfüllt sind, ein breiter Ermessensspielraum zu.

---

<sup>27</sup> Vgl. oben 4.1.

<sup>28</sup> Vgl. oben 4.2.

## 5. Verhältnis zu Art. 92 Abs. 3 SchKG<sup>29</sup>

Durch die Änderung vom 4. Oktober 2002 wurde nur die *Ziff. 1a* in den *Art. 92 Abs. 1* eingefügt. *Art. 92 Abs. 3* blieb aber unverändert<sup>30</sup>. Es fragt sich, ob ein Gläubiger gestützt auf diesen *Abs. 3* ein wertvolles, aber nach *Ziff. 1a* an sich unpfändbares Haustier<sup>31</sup> doch noch pfänden lassen könnte, wenn er dem Schuldner dafür ein Ersatztier zur Verfügung stellt. Wäre es möglich, einen reinrassigen Schäferhund zu pfänden, wenn der Gläubiger dem Schuldner dafür einen Mischlingshund aus dem Tierheim besorgt und überlässt<sup>32</sup>?

Dass ein eben geschildertes Vorgehen nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann, dürfte klar sein. Ihm ging es ja bei *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a* vor allem darum, der besonderen Beziehung<sup>33</sup>, die ein Mensch zu seinem Haustier hat, auch im Betreibungsverfahren Rechnung zu tragen.

Der Sinn der neuen *Ziff. 1a* kann m.E. nur der sein, dem Schuldner *sein* Haustier zu belassen, und nicht irgendein Haustier.

Rein vom Wortlaut des *Art. 92 Abs. 3* wäre m.E. ein oben geschildertes Vorgehen indes nicht ausgeschlossen.

Tiere werden zwar seit dem 1. April 2003 nicht mehr als „Sachen“<sup>34</sup> behandelt. Dies bedeutet aber nicht, dass sie keine „Gegenstände“ i.S.v. *Art. 92 Abs. 3* darstellen<sup>35</sup>. Zudem ist in diesem *Abs. 3* von den *Ziff. 1 – 3* die Rede, worunter auch die neue *Ziff. 1a* fällt. Zweifelhaft ist aber, ob man bei einem Haustier, das aus rein persönlichen oder doch überwiegend persönlichen Gründen<sup>36</sup> gehalten wird, überhaupt von einem „Gebrauchswert“ sprechen darf.

Es ist auf jeden Fall zu bedauern, dass es der Gesetzgeber unterlassen hat, *Art. 92 Abs. 3* in dem Sinne anzupassen, dass die Möglichkeit eines „billigen Ersatztieres“ bereits durch den Gesetzeswortlaut ein für allemal ausgeschlossen wurde.

Festzuhalten bleibt, dass es auch de lege lata kaum zu einer „Auswechslung“ eines nach *Ziff. 1a* unpfändbaren Haustieres gestützt auf *Art. 92 Abs. 3* kommen wird. Denn die einer Auswechslung innewohnende Härte muss stets durch deren beträchtlichen wirtschaftlichen Erfolg aufgewogen werden<sup>37</sup>, was bei einem an sich unpfändbaren Haustier nur zurückhaltend angenommen werden darf.

<sup>29</sup> *Art. 92 Abs. 3: Gegenstände nach Abs. 1 Ziffern 1-3 von hohem Wert sind pfändbar; sie dürfen dem Schuldner jedoch nur weggenommen werden, sofern der Gläubiger vor der Wegnahme Ersatzgegenstände von gleichem Gebrauchswert oder den für ihre Anschaffung erforderlichen Betrag zur Verfügung stellt.*

<sup>30</sup> Vgl. zu *Art. 92 Abs. 3: Vonder Mühl* (zit. FN 11), *Art. 92 N. 47* und *Gilliéron* (zit. FN 11), pp. 104, sowie *Amonn/Walther* (zit. FN 7), §§ 22 N. 55 und 23 N. 15.

<sup>31</sup> Vgl. oben 4.

<sup>32</sup> Vgl. auch *Goetschel/Bolliger* (zit. FN 7), S. 140. Hier werden als Beispiele ein Sportpferd oder ein wertvoller Zuchtrüde genannt.

<sup>33</sup> Vgl. oben 4.1.

<sup>34</sup> Vgl. *Art. 641a Abs. 1 ZGB: Tiere sind keine Sachen.*

<sup>35</sup> Es darf nicht vergessen werden, dass Tieren auch nach Inkrafttreten des „Grundsatzartikels Tiere“ nach wie vor keine Rechtsfähigkeit zukommt, dass Tiere somit weiterhin als *Rechtsobjekte* gelten (BBl 2002, S. 4168).

<sup>36</sup> Vgl. oben 4.2.

<sup>37</sup> *Vonder Mühl* (zit. FN 11), *Art. 92 N. 47.*

## **6. Problem der Finanzierung des Unterhalts eines Tieres**

Die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hatte sich im Jahre 1999 gerade wegen des Problems der Finanzierung des Unterhalts mit folgenden Argumenten *gegen* ein Pfändungsverbot für Haustiere ausgesprochen<sup>38</sup>:

- Bei einer Lohnpfändung könnte die Frage des Einbezugs von Unterhaltskosten eines Haustieres in die Berechnung des Existenzminimums<sup>39</sup> zu zahlreichen Streitigkeiten führen.
- Eine klare Regelung sei zudem kaum möglich.

Für die Lösung des dargestellten Problems gibt es folgende zwei Möglichkeiten:

### ***6.1. Finanzierung aus dem monatlichen Grundbetrag***

Die erste Möglichkeit besteht darin, dass die Kosten für den Unterhalt und die medizinische Betreuung des Tieres aus dem monatlichen Grundbetrag<sup>40</sup> bestritten werden, der dem Schuldner verbleibt<sup>41</sup>. Dies entspricht der Praxis des Betreibungsrechts, wonach finanzielle Belastungen für ein Hobby nicht in die Berechnung des Existenzminimums einbezogen werden<sup>42</sup>. M.E. ist diese Lösung nur dann vertretbar, wenn man das Halten eines Haustieres mit übrigen Freizeitbeschäftigungen gleichsetzt. Folgt man dieser Ansicht, so ergeben sich daraus die nachstehenden Konsequenzen: Die Kosten eines Haustieres sind gemessen an anderen Hobbies in aller Regel zweifelsohne nicht allzu hoch. Bei *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a* geht es wohl vor allem um kleinere Tiere wie Hunde, Katzen und Vögel. Falls aber ein kostenintensiveres Haustier gehalten wird, z.B. ein Pferd, so muss der Schuldner wohl oder übel Prioritäten setzen, auf welche Weise er den Grundbetrag einsetzen will. Dies wird unter Umständen bedeuten, dass er neben der Tierhaltung keine anderen Hobbies mehr ausüben kann, oder aber im Extremfall, dass er trotz Unpfändbarkeit nicht in der Lage sein wird, das Tier zu behalten.

---

<sup>38</sup> BBl 1999, S. 8946.

<sup>39</sup> Vgl. zur Berechnung des Existenzminimums: *VonderMühl* (zit. FN 11), Art. 93 N. 16 ff., sowie *Amonn/Walther* (zit. FN 7), § 23 N. 53 ff.

<sup>40</sup> Vgl. *VonderMühl* (zit. FN 11), Art. 92 N. 22 ff.

<sup>41</sup> Diese Lösung empfiehlt die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, vgl. BBl 2002, S. 4173.

<sup>42</sup> Vgl. *Goetschel/Bolliger* (zit. FN 7), S. 140.

## **6.2. Berücksichtigung bei der Berechnung des Existenzminimums**

Eine zweite – tier- bzw. tierhalterfreundlichere – Möglichkeit besteht darin, die Unterhaltskosten für ein infolge *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a* nicht gepfändetes Haustier bei der Berechnung des Existenzminimums zu berücksichtigen und zum monatlichen Grundbetrag dazuzuschlagen. Damit könnte die paradoxe Situation vermieden werden, dass zwar ein Haustier beim Schuldner verbleibt, er dieses aber in der Folge doch nicht behalten kann, weil ihm die Mittel für den Unterhalt fehlen.

Diese zweite Lösung verdient zudem dann den Vorzug, wenn man das Haustier nicht mit übrigen Hobby-Gegenständen gleichsetzt, sondern ihm die Qualität eines eigentlichen „Partners“ zugesteht.

Die zweite Lösung ist m.E. zu favorisieren und dürfte sich in der Praxis durchsetzen<sup>43</sup>. Zweck des „Grundsatzartikels Tiere“ ist es ja, dem gewandelten Volksempfinden gegenüber Tieren Rechnung zu tragen<sup>44</sup>. Dieses „Volksempfinden“ wird Tiere keinesfalls mit übrigen Hobby-Gegenständen, z.B. mit einer Modelleisenbahn oder einem Segelboot, gleichsetzen. Damit kann auch nicht geltend gemacht werden, der Unterhalt für Tiere müsste aus dem für Hobbies verbleibenden Grundbetrag bestritten werden.

Zudem kann nur mit dieser zweiten Lösung sichergestellt werden, dass der Zweck von *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a* erreicht wird, nämlich die besondere Beziehung zwischen Mensch und Tier auch in der Zwangsvollstreckung zu schützen.

## **7. Praktische Relevanz**

Die praktische Relevanz von *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a* wird wohl nicht allzu gross sein, sie darf aber auch nicht unterschätzt werden. Unter dem alten Recht erfolgte die Pfändung von Haustieren selten<sup>45</sup> und musste zudem in der Praxis vom Gläubiger ausdrücklich verlangt werden<sup>46</sup>. Sie war aber vom Gesetz nicht ausgeschlossen.

Infolge der momentan ungünstigen Wirtschaftslage dürfte sich die Zahl der Betreibungen weiter erhöhen. Die Frage der Pfändbarkeit von Tieren wird sich somit öfter stellen und damit wird auch vermehrt das Problem auftauchen, ob ein Haustier gepfändet werden darf oder nicht.

---

<sup>43</sup> Vgl. *NZZ* vom 3. Oktober 2003, Nr. 299, S. 14. Diese Lösung wird offensichtlich auch von *Goetschel/Bolliger* (zit. FN 7), S. 141 bevorzugt.

<sup>44</sup> Vgl. oben 1.

<sup>45</sup> *BB1* 1999, S. 8946; *BB1* 2002, S. 4173.

<sup>46</sup> Vgl. *Vonder Mühl* (zit. FN 11), *Art. 92 N. 11 a.E.*



## 8. Bisherige Rechtslage

Vor dem Inkrafttreten von *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a* konnte sich die Unpfändbarkeit eines Tieres nur aus *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 4* und eventuell aus *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3* ergeben<sup>47</sup>.

### **8.1. Art. 92 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG**

Bereits unter dem bisherigen Recht waren nach Wahl des Schuldners zwei Milchkühe oder Rinder, oder vier Ziegen oder Schafe sowie Kleintiere unpfändbar<sup>48</sup>. Diese Bestimmung<sup>49</sup> blieb anlässlich der Änderungen vom 4. Oktober 2002 unangetastet. Entscheidend ist, dass die in *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 4* genannten Tiere nur dann nicht gepfändet werden dürfen, wenn sie für die Ernährung des Schuldners und seiner Familie oder zur Aufrechterhaltung seines Betriebes unentbehrlich sind. So gehören Hunde und Katzen nicht zu den gemäss *Ziff. 4* geschützten Nutztieren<sup>50</sup>.

### **8.2. Das Tier als „Werkzeug“ i.S.v. Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG<sup>51</sup>?**

Es ist möglich, dass ein Tier in einem bestimmten Fall als „Berufswerkzeug“ betrachtet wird. Insbesondere *Zug- oder Lasttiere* können unter *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3* fallen, was aus BGE 52 III 32 hervorgeht. In BGE 76 III 38 wurde demgegenüber einem Schäfer-Rüden, der anderen Hundebesitzern gegen Entgelt zum Decken ihrer Hündinnen zur Verfügung gestellt wurde, die Eigenschaft als „Berufswerkzeug“ abgesprochen. Auch nach neuem Recht wäre es fraglich, ob dieser Rüde unter *Ziff. 1a* fallen würde, da er *auch* Erwerbszwecken dient. Es müsste aufgrund der konkreten Umstände entschieden werden, ob das gelegentliche entgeltliche Überlassen eines Rüden zu Zuchtzwecken bereits dazu führt, dass der Hund nicht mehr unter das Pfändungsverbot für Haustiere fällt, m.a.W., dass er „zu Erwerbszwecken“ gehalten wird. Auf die bereits erwähnte Abwägung, welcher Handlungsgrund im Einzelfall überwiegt, könnte in einem solchen Fall nicht verzichtet werden<sup>52</sup>.

<sup>47</sup> Vgl. *Vonder Mühl* (zit. FN 11), *Art. 92 N. 13 ff. und N. 24 ff.*, *Amonn/Walther* (zit. FN 7), §§ 23 N. 18 und N. 20 ff. und *Goetschel/Bolliger* (zit. FN 7), S. 139.

<sup>48</sup> Vgl. BGE 77 III 18 f. Hier wurde dem Hühnerbestand von etwa 120 Tieren Kompetenzqualität zuerkannt.

<sup>49</sup> Vgl. oben FN 20.

<sup>50</sup> Vgl. BGE 76 III 36: „Hunde gehören nicht zu den nach *Art. 92 Ziff. 4 SchKG* unpfändbaren Haustieren“.

<sup>51</sup> *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3: Unpfändbar sind: ... 3. die Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher, soweit sie für den Schuldner und seine Familie zur Ausübung des Berufs notwendig sind;*

<sup>52</sup> Vgl. oben 4.2.

## 9. Zusammenfassung

Ein Tier kann aus drei Gründen unpfändbar sein:

1. Falls es ein Haustier ist, die Voraussetzungen von *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a* erfüllt sind<sup>53</sup> und keine Auswechslung nach *Art. 92 Abs. 3* in Frage kommt<sup>54</sup>.
2. Falls die Bedingungen von *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a* nicht -, aber jene von *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 4* gegeben sind<sup>55</sup>.
3. Falls es als „Berufswerkzeug“ i.S.v. *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3* betrachtet wird<sup>56</sup>.

Ein Hauptproblem<sup>57</sup> bei *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a* dürfte m.E. die Frage werden, wann ein Tier der Erzielung eines Einkommens dient, und unter welchen Voraussetzungen dies nicht mehr der Fall ist. Vielfach dürfte dieses Problem einfach zu lösen sein, oftmals wird aber ein Tier sowohl aus persönlichen Gründen als auch zu Erwerbszwecken gehalten. Bereits erwähnt wurde als Beispiel ein Hund, der gelegentlich gegen Entgelt zu Zuchtzwecken zur Verfügung gestellt wird, oder der eben *nicht nur* aus persönlichen Gründen, *sondern auch* für die Berufsausübung des Halters verwendet wird (z.B. bei einem Nachtwächter). In solchen Konstellationen wird es die Aufgabe des Betreibungsbeamten sein, nach gewissenhaftem Ermessen den überwiegenden Haltungsgrund zu ermitteln.

Nochmals erwähnt sei, dass auch die Pfändung von Tieren im häuslichen Bereich, die zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, bzw. bei denen dieser Haltungsgrund überwiegt, für den Schuldner eine persönliche Härte darstellen kann. Insofern wird mit der neuen Bestimmung das Ziel, der besonderen Mensch-Tier-Beziehung auch in einem Zwangsvollstreckungsverfahren effektiv Rechnung tragen zu können, nicht vollumfänglich erreicht.

Bei der Frage der Finanzierung des Unterhaltes des Tieres ist darauf zu achten, dass der Zweck des neuen *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a* nicht dadurch vereitelt wird, indem die nötigen Mittel für Ernährung und Pflege des Tieres fehlen. Darum müssen bei der Berechnung des Existenzminimums auch die Unterhaltskosten eines Haustieres berücksichtigt werden<sup>58</sup>.

Hinzuweisen bleibt auf *Art. 92 Abs. 3* und auf den Sinn und Zweck des *Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a*, der nur darin bestehen kann, dem Schuldner *sein*, und nicht irgendein Haustier zu belassen<sup>59</sup>.

---

<sup>53</sup> Vgl. oben 4.

<sup>54</sup> In den meisten Fällen wird eine solche Auswechslung nicht in Frage kommen, vgl. oben 5.

<sup>55</sup> Vgl. oben 8.1.

<sup>56</sup> Vgl. oben 8.2.

<sup>57</sup> Dazu schon oben 4.2.

<sup>58</sup> Vgl. oben 6.2.

<sup>59</sup> Vgl. oben 5.